SSZ

SPIEGELSCHAF-ZUCHTVEREIN

REGLEMENTE DER LEISTUNGSPRÜFUNGEN

Version 26.12.2009

Der GV vorgelegt und angenommen am:

.....

(in der folgenden Aufzählung wird nur noch die männliche Form verwendet)

1 Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle 1
2 Exterieurbeurteilung und Züchtergespräch 1
3 Fruchtbarkeitskontrolle 3
4 Aufzuchtleistungskontrolle (fakultativ) 4
5 Abschlussbestimmungen 6

1. Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle

1.1. Zweck

Der Geburtsverlauf und die Erbfehlerkontrolle haben bei der Gesunderhaltung der Rasse eine besondere Bedeutung. Mit dieser Prüfung werden schlechte Anlagen ermittelt und von der Weiterzucht ausgeschlossen.

1.2. Prüfung

Mit der Geburtsmeldung werden der Geburtsverlauf sowie offen ersichtliche Erbfehler erhoben. Anlässlich der Jungtierbeurteilung hat der Experte die Tiere auf Abnormitäten zu untersuchen. Jungtiere mit Geburtsfehlern werden von der Zucht ausgeschlossen. Treten bei gesunden Eltern vermehrt Jungtiere mit Erbschäden oder wiederholt Geburtsprobleme auf, wird dem Züchter empfohlen, die Elterntiere aus der Zucht zu nehmen. Die Zuchtbuchführer sind für das Überwachen der Meldungen verantwortlich.

2. Exterieurbeurteilung und Züchtergespräch

2.1. Zweck

Die Exterieurbeurteilung durch Experten soll die Gesunderhaltung der Rasse und die zielkonforme Selektion der Zuchttiere fördern. Jungtierbeurteilung und Exterieurbeurteilung sind obligatorisch für alle Tiere. Das Züchtergespräch ist fakultativ.

2.2 Prüfungsumfang

2.2.1 Exterieurbeurteilung

Mit der Exterieurbeurteilung durch den Experten wird ein Tier definitiv im Herdebuch aufgenommen. Tiere, welche noch nicht über 3 ausgewiesene Generationen im Abstammungsausweis verfügen, werden definitiv ins Vorregister aufgenommen. Vor der definitiven Aufnahme, d.h. ohne Exterieurbeurteilung sind die Tiere provisorisch aufgenommen. Im Zuchtziel 3.5 sind Ausschlussgründe aufgeführt, welche gegen eine provisorische oder definitive Aufnahme sprechen. Das Beurteilungssystem ist im Zuchtziel näher ausgeführt Exterieurbeurteilungen werden mittels „Punktierblatt für Spiegelschafe“ (Stand 22.11.2005) durchgeführt und dokumentiert. (Siehe Anhang 1)

Spiegelschafe werden in den Positionen Erscheinung, Typ/ Format, Fundament und Wolle beurteilt. Maximalnote ist 4 (4 - 12 Mte), 5 (12 - 24 Mte) resp. 6 (> 24 Mte). 1 bedeutet Ausschluss. Die Tiere, deren Schur weniger als drei Monate zurückliegt, werden in der Wolle nicht (Erstbeurteilung) resp. nicht neu (Nachbeurteilung) bewertet. Erstbeurteilte können trotz fehlender Wollbeurteilung definitiv ins Herdebuch aufgenommen werden. Nachbeurteilungen können frühestens neun Monate nach der letzten Beurteilung gemacht werden (Ausnahme Wolle). Rückpunktierungen innerhalb der gleichen Note sind nicht erlaubt, ausser es liegt ein Ausschlussgrund vor. Lebende Widder müssen in allen drei Noten (4/5/6) punktiert werden. Bei Auen wären Beurteilungen in allen Noten wünschenswert.

2.2.2 Züchtergespräch

Im Züchtergespräch werden die Positionen Robustheit und Charakter (u.a. Muttereigenschaften und Haltungsprobleme mit Widdern) im Gespräch von Züchter und Experte bewertet. Notenskala und Beurteilungszeitpunkt entsprechen denjenigen der Exterieurbeurteilung.

2.3 Durchführung

Die Beurteilungen werden in der Regel auf dem Hof des Besitzers durchgeführt. Zur Beurteilung berechtigt ist der dem Betrieb zugeteilte Experte oder mit dessen Zustimmung sein Stellvertreter. Der Spiegelschafzuchtverein kann aber auch regionale Schauen durchführen. Der SSZ organisiert ausserdem zentrale Schauen, wo Exterieurbeurteilungen vorgenommen werden.

Die Experten werden vom Schweizerischen Schafzuchtverband oder von der Stiftung Pro Specie Rara ausgebildet, von der Expertenkommission des SSZ anerkannt und durch Wahl an der Generalversammlung bestätigt. Der SSZ ist für deren Einsatz und Weiterbildung zuständig.

Züchter können gegen die Beurteilungen des zuständigen Experten rekurrieren. Bei Hofbeurteilungen muss der Rekurs in schriftlicher Form inkl. Begründung innerhalb von 10 Tagen beim Leiter der Zuchtleitung eintreffen. Diese leitet den Rekurs an die Rekurskommission des SSZ weiter, die das Tier innert 30 Tagen neu und definitiv beurteilt. Rekurse an zentralen Schauen können schriftlich oder mündlich an die anwesende Rekurskommission gerichtet werden, die dann vor Ort entscheidet.

2.4. Auswertung / Publikationen

Exterieurbeurteilungen und Züchtergespräche werden im Herdebuch erfasst. Sie erscheinen auf den Abstammungs- und Leistungsausweisen. Die Exterieur-Beurteilung an Schauen wird im vereinseigenen Mitteilungsblatt „ der Spiegel“ und im Internet publiziert.

3. Fruchtbarkeitskontrolle

3.1 Zweck

Die Reproduktionsfähigkeit ist eine bedeutende Eigenschaft und ein wichtiges Selektionskriterium. Die Fruchtbarkeit soll mit dieser Prüfung erkenn- und vergleichbar gemacht werden. Die Fruchtbarkeitskontrolle ist für alle Tiere obligatorisch. Die Fruchtbarkeit kann als Eigenleistungskriterium für die Selektion verwendet werden. Sie dient auch der Dokumentation der Rasse.

3.2 Prüfung

Die Fruchtbarkeit wird durch die Geburtsmeldungen der Züchter erhoben. Die Fruchtbarkeit und Frühreife wird in der Lämmerformel sowie aufgrund der effektiven Fruchtbarkeitsleistung ausgewertet.

Lämmerformel : $$\frac{L * 12}{A - (E_Z - Z_Z)}$$

L: Total Anzahl geborener Lämmer (ausser Frühgeburten und Mumifizierte), **A**: Alter bei letzter Ablammung in Mte, $\mathbf{E_Z}$: Ziel des Erstablammalters (17 Mte), $\mathbf{Z_Z}$: Ziel Zwischenlammzeit (8 Mte)

Die effektive Fruchtbarkeitsleistung wie Erstablammalter, durchschnittliche Zwischenlammzeit und durchschnittliche Anzahl Lämmer pro Wurf werden im Herdebuch festgehalten. Auen, die nach 5 Lebensjahren mindestens 12 Lämmer geboren haben, werden im Herdebuch bzw. im Abstammungsausweis mit einer Auszeichnung (Stern) versehen. Gezählt werden alle Lämmer (analog Lämmerformel) von Auen im Alter von 5 Jahren + max. 2 Monate (Toleranzgrenze).

3.3 Publikation

Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis werden die Lämmerformel, die totale Anzahl Jungtiere und die einzelnen erfassten Nachkommen ausgewiesen. Die Lämmerformel wird auf der Halterliste (Herdenspiegel) publiziert und kann jederzeit beim Zuchtbuchführer erfragt werden.

4. Aufzuchtleistungskontrolle (fakultativ)

4.1 Zweck

Die Erhebungen des Aufzucht- und Wachstumsvermögens (Mastleistung) dienen als Hilfsmittel zur Selektion, zur Standortbestimmung des Züchters und zur Dokumentation der Rasse.

4.2 Umfang

Gewogen und ausgewertet werden das Geburtsgewicht, das 40-Tagesgewicht und das 100-Tagesgewicht.

4.3 Beteiligungsbedingungen

a) Die Teilnahme ist freiwillig. An der Erhebung können sich alle SSZ-Züchter beteiligen, die ihre Tiere im Herdebuch führen.

b) Der Züchter kann sich an einzelnen oder an allen Prüfungsaltern beteiligen. Das Geburtsgewicht und mindestens eine weitere Wägung werden in jedem Falle erhoben.

c) Für eine Jahresauswertung müssen die Wägungen über mindestens eine Saisonperiode (Winter- oder Sommerperiode) erfolgen.

d) Innerhalb der Wägeperiode müssen die Lämmer des ganzen Bestandes gewogen werden.

e) Der Züchter verpflichtet sich
- zur exakten Durchführung aller Wägungen für alle Tiere des Betriebes innerhalb der Punkte b und d
- zur klaren Identifikation seiner Tiere
- zur lückenlosen Meldung seiner Daten auf den dafür vorgesehenen Formularen des Spiegelschafzuchtvereins

f) Für die Wägungen erhalten die Züchter vom SSZ Beiträge.

4.4 Wägungen

a) Geburtsgewicht:
Das Geburtsgewicht vom trockenen Jungtier wird innert 24 Std. nach der Geburt gewogen.

b) 40 -Tagesgewicht

Das 40 - Tagesgewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 35. und 45. Tag nach der Geburt gewogen.

c) 100 Tagesgewicht
Das 100 - Tagesgewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 90. und 110. Tag nach der Geburt gewogen.

Geburts- und 40 -Tagesgewichte werden auf mindestens 0.5 kg und die anderen Gewichte auf 1 kg gerundet. Gewogen werden nur Lämmer, die ausschliesslich an den Müttern säugen. Schoppenlämmer werden nicht gewogen oder müssen gleich wie der Frühtod eines Geschwisters im Wägeformular eindeutig deklariert werden.

4.5 Meldungen

Mit der Geburtsmeldung wird das Geburtsgewicht aufgezeichnet. Danach erhält der Betrieb von der Zuchtbuchstelle das Erhebungsblatt mit der Angabe der entsprechenden Wägezeiträume. Mit dem Erhebungsblatt (siehe Anhang 2) können Betrieb, Widder, Aue, Lamm, Mehrlingsgeburten sowie Geschlecht, Geburtsgewicht, 40-Tagesgewicht und 100-Tagesgewicht der Lämmer mit den entsprechenden Wägedaten erhoben werden.
Nach Abschluss der Wägungen wird das Erhebungsblatt dem SSZ-Zuchtbuchführer zugestellt. Der letztmögliche Versandtermin wird den Betrieben regelmässig bekannt gegeben.

4.6 Auswertungen

Ausgewertet werden Gewicht und LTZ (Lebendtageszunahme) von Lämmern im Alter von 40 Tagen und von 100 Tagen. Die Gewichte werden additiv nach Wägetag korrigiert. Die durchschnittlichen Gewichte und die daraus abgeleiteten durchschnittlichen LTZ werden erhoben für die Kategorien männliches Einlingslamm (1), männliches Zwillingslamm (2), weibliches Einlingslamm (3), weibliches Zwillingslamm (4) und Lämmer mit mehr als einem Mitsäuger (5). Mit entsprechenden Korrekturfaktoren werden sämtliche LTZ auf das männliche Einlingslamm korrigiert. Die Korrekturfaktoren werden jährlich aufgrund der eingegangenen Daten angepasst. Neben den Durchschnittsgewichten pro Kategorie wird die korrigierte durchschnittliche LTZ sowohl für den Betrieb (Stalldurchschnitt) als auch für die Rasse ausgewiesen. Die Rassendurchschnitte werden regelmässig publiziert. Der Betriebsdurchschnitt (Stalldurchschnitt) wird dem Betriebsleiter einmal jährlich zugestellt.

4.7 Kontrollen und Sanktionen

Zur Kontrolle werden auf den Wägebetrieben Stichproben erhoben. Diese werden nur innerhalb der Prüfungssaison durchgeführt und von der Zuchtleitung in Auftrag gegeben. Die Stichprobe umfasst mindestens zwei Lämmer zwischen dem 1. und dem 110. Tag (je nach Beteiligung des Züchters an den Prüfungen). Bei bewusst fehlerhafter Durchführung wird der Betrieb vom Zuchtleiter verwarnt und im Wiederholungsfall mit Beschluss des Vorstandes von der Prüfung ausgeschlossen.

5. Abschlussbestimmungen

Vorliegendes Reglement wird im Frühjahr 2010 von der Generalversammlung des SSZ genehmigt und tritt danach sofort in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement der Leistungsprüfungen für Kleinvieh von der Kleinviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutztierrassen Pro Specie Rara vom 04.09.1997

Rickenbach , 26.12.2009 / Roland Häfeli

Anhang 1 Punktierblatt für Spiegelschafe vom 22.11.2005
Anhang 2 Erhebungsblatt Aufzuchtleistungsprüfung